

## **Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz**

### **über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und den § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), letzte Änderung vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 24.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Teil I**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Anlieger) übertragen.
- (2) Als Anlieger gelten auch die oben genannten Verpflichteten solcher Grundstücke, die von der Straße oder dem Fußweg durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße bzw. Gehweg nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Mit der Verpflichtung zur Reinigung werden auch die damit verbundenen Kosten auf die oben genannten Verpflichteten übertragen.
- (4) Der Stadt Rochlitz verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf oben genannte Verpflichtete übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße im Sinne des § 2 SächsStrG gelten.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand oder
  - b) soweit in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

## **Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 3 Reinigungspflicht**

- (1) Die Anlieger (§ 1 Abs. 1) haben die Pflicht auf eigene Kosten die Reinigungsflächen (§ 5) jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere
  - a) bei Bedarf zu kehren,
  - b) die Flächen von Gras, Wildkräutern, Laub, Unrat, Schlamm und Glas zu säubern bzw. in einem gepflegten Zustand zu halten sowie sonstige den Verkehr behindernde oder gefährdende Gegenstände zu entfernen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Rochlitz gegenüber verantwortlich.
- (3) Die Reinigungspflicht ist so durchzuführen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Werkzeuge zu verwenden, welche die zu reinigenden Flächen nicht beschädigen.
- (5) Der bei der Reinigung anfallende Schmutz, Unrat, Abfall etc. ist in eigenen Behältnissen zu entsorgen.
- (6) Auf die Anwendung umweltschonender Mittel ist zu achten.

### **§ 4 Gemeinsame Reinigungspflicht**

- (1) Sind nach dieser Satzung mehrere Anlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderlieger) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Die Vorderlieger und Hinterlieger haben ihre Anliegerpflichten gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben hierzu in geeigneter Form Vereinbarungen zu treffen.

### **§ 5 Reinigungsflächen**

- (1) Reinigungsflächen sind die Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2, die Radwege sowie die zur Fahrbahn gehörenden und an den Gehwegen angrenzenden Schnittgerinne.
- (2) Bei nachfolgend genannten Straßen sind die Schnittgerinne nicht Bestandteil der Reinigungsfläche:
  - Brückenstraße
  - Colditzer Straße
  - Geithainer Straße
  - Leipziger Straße
  - Lindenallee
  - Poststraße

➤ Zwickauer Straße

- (3) Oberirdische, der Entwässerung dienende Vorrichtungen auf oben genannten Reinigungsflächen müssen jederzeit von allem zugänglichen Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden, ohne dabei in die Anlage einzugreifen.

### **Teil III WINTERDIENST**

#### **§ 6 Schneeräumen und Streuen**

- (1) Die Anlieger (§ 1 Abs. 1) haben auf eigene Kosten die Gehwege im Sinne von § 2 Abs. 2 von Schnee oder auftauendem Eis so zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet und ein Begegnungsverkehr möglich ist.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Rochlitz gegenüber verantwortlich.

#### **§ 7 Durchführung des Schneeräumens und Streuens**

- (1) Das Schneeräumen und Streuen hat grundsätzlich auf der gesamten Breite der Gehwege, jedoch nicht mehr als 1,50 m Breite zu erfolgen.
- (2) Die in § 6 genannte Fläche muss werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr von Schnee und aufgetautem Eis geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die dem Anlieger die Räum- und Streupflicht obliegt, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, ohne dabei den Verkehr zu behindern.
- (4) Die in § 5 Abs. 3 genannten Vorrichtungen sind ebenfalls von Schnee und Eis freizuhalten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Zum Bestreuen der in § 6 genannten Fläche ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln wie Salz oder salzhaltigen Stoffen ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig, beispielsweise wenn die Begehbarkeit allein mit oben genannten Materialien nicht erreicht werden kann. Der Einsatz ist dabei so gering wie möglich zu halten.
- (6) Der Gebrauch von Asche oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen zum Bestreuen ist grundsätzlich verboten.
- (7) Das Streugut ist spätestens nach der Frostperiode von den Anliegern (§ 1 Abs. 1) entsprechend der zu reinigenden Flächen nach § 5 zu beseitigen.

### **Teil IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 8 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Reinigungsflächen können ganz oder teilweise nur dann auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Reinigungsflächen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 bei der Reinigung Geräte und Werkzeuge verwendet, welche die zu reinigenden Flächen beschädigen,
3. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannten Vorrichtungen nicht jederzeit von allem zugänglichem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen frei hält,
4. entgegen § 6 Abs. 1 die Gehwege von Schnee oder auftauendem Eis innerhalb der in § 7 Abs. 2 genannten Zeiten nicht unverzüglich räumt und bei Schnee- und Eisglätte bestreut,
5. entgegen § 7 Abs. 4 die in § 5 Abs. 3 genannten Vorrichtungen nicht von Schnee und Eis freihält,
6. entgegen § 7 Abs. 6 zum Bestreuen Asche oder andere schmierende oder schmutzende Stoffe verwendet,
7. entgegen § 7 Abs. 7 das Streugut nicht spätestens nach der Frostperiode von den zu reinigenden Flächen nach § 5 räumt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Rochlitz.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 19.02.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 05.12.2001, außer Kraft.

Rochlitz, den 25.11.2015

DS

Frank Dehne  
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 10 vom 17.12.2015